

NETZNUTZUNGSPREIS Netzebene 7 (400 V)

Kundengruppe Uster 1000+

1. Preisbedingungen

Die Preise Netznutzung gelten für Kundinnen/Kunden auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG, welche keine eigene Trafostation besitzen und mehr als 1'000'000 kWh pro Jahr verbrauchen.

2. Preisinformationen

Der Netznutzungspreis beinhaltet neben der Netznutzung auch die Netzverluste, Systemdienstleistungen, Energiemessung, die Konzessionsabgabe und die Förderabgabe für erneuerbare Energien. Der Netznutzungspreis setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

	Uster Standardstrom	Uster Peakstrom	Uster Basestrom
Benutzungsdauer ¹	2'000 - 6'000 h	< 2'000 h	> 6'000 h
Hochtarif (HT)	2,73 Rp/kWh	2,73 Rp/kWh	2,73 Rp/kWh
Niedertarif (NT)	1,67 Rp/kWh	1,67 Rp/kWh	1,67 Rp/kWh
Leistungspreis ²	8,61 Fr/kW, Mt	9,20 Fr/kW, Mt	7,64 Fr/kW, Mt
Grundpreis ³	64,56 Fr/Mt	64,56 Fr/Mt	64,56 Fr/Mt
Konzessionsabgabe ⁴	3,06 Fr/Mt	3,06 Fr/Mt	3,06 Fr/Mt
SDL ⁵	0,43 Rp/kWh	0,43 Rp/kWh	0,43 Rp/kWh
Förderabgabe für erneuerbare Energien ⁶	0,49 Rp/kWh	0,49 Rp/kWh	0,49 Rp/kWh

Die Preise gelten inklusive 7,6% Mehrwertsteuer.

3. Blindenergiepreis

Blindenergie wird nach Bezug verrechnet. Bei Unterschreitung des SOLL-Wertes (Leistungsfaktor $\cos \varphi$) ist für die mehrbezogene Blindenergie 4,42 Rp/kVarh zu bezahlen. Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt. SOLL-Wert Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,92$.

4. Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag - Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeit	

5. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. Januar 2009 bis auf Widerruf, jedoch für mindestens ein Jahr. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise.

6. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

¹ Definition Benutzungsdauer: Total bezogene Strommenge in kWh im hydrologischen Jahr, geteilt durch maximale Jahresleistung in kW des entsprechenden hydrologischen Jahres.
² Der Preis gilt für die maximale Monatsleistung. Als maximale Monatsleistung gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte, höchste Leistung. Es werden nur Leistungsbezüge während der Hochtarifzeit berücksichtigt.
³ Der Grundpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.
⁴ Die Konzessionsabgabe wird pro Messstelle und Monat verrechnet.
⁵ Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers: Gemäss StromVG für die Sicherstellung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Systembetriebs.
⁶ Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss StromVG unter anderem zur Finanzierung der KEV und MKF (im Maximum 0,6 Rp/kWh zuzügl. MwSt).